



**Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung  
an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen  
(Konfliktkommission)  
Vom 20. März 2007**

zuletzt geändert durch:

Richtlinie zur Änderung der Richtlinien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Verfahrensweise der Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission) vom 28. März 2018

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung: .....	3
I. Allgemeines .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Konflikte.....	3
§ 3 Betroffene .....	3
§ 4 Ziel des Verfahrens .....	3
§ 5 Freiwilligkeit und Antragsgebundenheit des Verfahrens .....	4
II. Verfahrensregeln .....	4
§ 6 Konfliktbeauftragte.....	4
§ 7 Verfahrensweise des oder der Konfliktbeauftragten .....	4
§ 8 Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen .....	5
(Konfliktkommission).....	5
§ 9 Arbeitsweise der Konfliktkommission.....	5
III. In-Kraft-Treten.....	6
§ 10 In-Kraft-Treten.....	6

**Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Nicht gelöste Konflikte unter wissenschaftlich Tätigen gefährden das positive Klima an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und beeinflussen das kollegiale Verhalten nachteilig. <sup>2</sup>Mit diesen Richtlinien eröffnet die Universitätsleitung einen Weg, möglichst frühzeitig zu einer freiwilligen gütlichen und einvernehmlichen Behebung von Störungen im Umgang der an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wissenschaftlich Tätigen zu gelangen.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität, die zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG gehören, für diese Mitglieder Gleichgestellte (Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG) sowie für Forschungsstipendiaten und Forschungsstipendiatinnen, Promovenden und Promovendinnen, Habilitanden und Habilitandinnen.

### **§ 2**

#### **Konflikte**

Gegenstand des Verfahrens nach diesen Richtlinien sind Konflikte jeder Art, die aus der Beschäftigung oder Tätigkeit an der Otto-Friedrich-Universität herrühren und wegen der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, wegen Diskriminierung, Belästigungen oder schikanösen Verhaltens von Betroffenen als Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte empfunden werden.

### **§ 3**

#### **Betroffene**

Betroffener oder Betroffene ist, wer geltend macht, infolge eines Konflikts mit einer anderen Person nach § 1 Abs. 1 in seinen Rechten verletzt zu sein.

### **§ 4**

#### **Ziel des Verfahrens**

(1) Ziel des Verfahrens nach diesen Richtlinien ist es, zur Wahrung eines positiven Klimas an der Otto-Friedrich-Universität sowie eines fairen Wettbewerbs in Lehre, Forschung und am Arbeitsplatz Konflikte möglichst gütlich und einvernehmlich beizulegen.

(2) Das Verfahren zielt nicht primär auf arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen.

## § 5

### Freiwilligkeit und Antragsgebundenheit des Verfahrens

(1) Die Anwendung dieser Richtlinien setzt in allen Verfahrensstadien einen Antrag des oder der Betroffenen voraus; die Rücknahme des Antrags, die ohne Begründung jederzeit möglich ist, führt zur Einstellung des Verfahrens; mit Zustimmung des oder der Betroffenen kann der Präsident oder die Präsidentin informiert werden.

(2) Die Mitwirkung der anderen Person, durch die sich der oder die Betroffene in seinen oder ihren Rechten verletzt sieht, setzt ihr Einverständnis voraus.

## II. Verfahrensregeln

### § 6

#### Konfliktbeauftragte

(1) Die Universitätsleitung bestellt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel acht Konfliktbeauftragte für eine Amtszeit von zwei Jahren; Wiederbestellung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Konfliktbeauftragte werden unabhängig und frei von Weisungen tätig. <sup>2</sup>Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>3</sup>Die Namen der Konfliktbeauftragten werden innerhalb der Otto-Friedrich-Universität ortsüblich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Jeder oder jede Konfliktbeauftragte fungiert als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für von Konflikten Betroffene. <sup>2</sup>Die Wahl des oder der Konfliktbeauftragten ist den Betroffenen freigestellt.

(4) <sup>1</sup>Der oder die Konfliktbeauftragte berät und unterstützt Ratsuchende, die sich an ihn oder sie wenden. <sup>2</sup>Auf Antrag des oder der Betroffenen und mit Einverständnis der Person, von der der Konflikt nach Darstellung des oder der Betroffenen ausgeht, versucht der oder die Konfliktbeauftragte, im Wege der Mediation eine möglichst gütliche und einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen.

### § 7

#### Verfahrensweise des oder der Konfliktbeauftragten

(1) Auf Antrag des oder der Betroffenen geht der oder die Konfliktbeauftragte Vorwürfen nach, versucht eine Klärung des Sachverhalts und unterbreitet dem oder der Betroffenen zusammen mit seiner oder ihrer Einschätzung des Konflikts einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag tritt der oder die Konfliktbeauftragte an die Person heran, von der nach Darstellung des oder der Betroffenen der Konflikt ausgeht, und erkundet ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Lösung. <sup>2</sup>Im Falle der Zustimmung hört der oder die Konfliktbeauftragte sie an und erörtert mit ihr Lösungsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Der oder die Konfliktbeauftragte lädt beide Seiten zu einem gemeinsamen Gespräch unter seiner oder ihrer Leitung, in dem die unterschiedlichen Standpunkte und denkbare Lösungswege erörtert werden. <sup>4</sup>Findet der Lösungsvorschlag des oder der Konfliktbeauftragten die Zustimmung beider Seiten, so wird er schriftlich als Grundlage des künftigen Umgangs miteinander festgehalten.

(3) Stimmt der- oder diejenige, von dem oder der nach Darstellung des oder der Betroffenen der Konflikt ausgeht, einem gemeinsamen Gespräch nicht zu, führt das Gespräch zu keiner Lösung oder erscheint eine Lösung im Wege der Mediation nicht möglich, so unterbreitet der oder die Konfliktbeauftragte mit Zustimmung des oder der Betroffenen den Fall unter Vorlage der Unterlagen der Konfliktkommission; er oder sie soll einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise machen.

## § 8

### **Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen**

#### **(Konfliktkommission)**

(1) <sup>1</sup>Die Konfliktbeauftragten der Otto-Friedrich-Universität bilden die Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission). <sup>2</sup>Sie bestimmen ein Mitglied aus ihrer Mitte zum oder zur Vorsitzenden. <sup>3</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Konfliktkommission ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Die Konfliktkommission wird in den Fällen nach § 7 Abs. 3 tätig.

## § 9

### **Arbeitsweise der Konfliktkommission**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende versucht noch einmal, denjenigen oder diejenige, von dem oder der nach Darstellung des oder der Betroffenen der Konflikt ausgeht, zur Mitwirkung am Verfahren zu bewegen; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Scheitert der Versuch einer möglichst gütlichen und einvernehmlichen Lösung, so befindet die Konfliktkommission aufgrund der vorliegenden Informationen über die Vorwürfe. <sup>3</sup>Hält sie ein Fehlverhalten für gegeben, so legt der oder die Vorsitzende auf Antrag des oder der Betroffenen das Ergebnis mit seiner oder ihrer Stellungnahme dem Präsidenten oder der Präsidentin zur weiteren Würdigung vor. <sup>4</sup>Andernfalls teilt der oder die Vorsitzende dem oder der Betroffenen den Ausgang der Beratungen der Konfliktkommission mit.

(2) <sup>1</sup>Die Konfliktkommission zieht zu ihren Beratungen - soweit geboten - die Frauenbeauftragte der Universität und Dekane und Dekaninnen zu. <sup>2</sup>Sie kann Dritte anhören und sich zur rechtlichen Beratung an die Zentrale Universitätsverwaltung wenden.

### **III. In-Kraft-Treten**

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten zum 1. April 2007 in Kraft.

Beschlossen vom Senat am 7. Februar 2007.

Bamberg, den 20. März 2007

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Rektor